



Dienstanweisung

GEWÄSSERVERUNREINIGUNG

Gemäß §§ 50 Abs. 2 Z. 4 und 57 Abs. 1 Z. 2 NÖ FG 2015 wird angeordnet:

1. Allgemeines

Um eine optimale Zusammenarbeit zwischen den Wasserrechtsbehörden und den Feuerwehren bei Einsätzen der Feuerwehr bei Gefahr im Verzug für Gewässer oder das Grundwasser zu gewährleisten, ist es unbedingt notwendig, dass die Feuerwehren eine einheitliche, dem Wasserrechtsgesetz entsprechende Vorgangsweise einhalten.

2. Einsatz

2.1 Erstverständigung der Feuerwehr durch Exekutive, Straßenaufsicht oder einer dritten Person

In diesem Fall hat die Feuerwehr unverzüglich mit der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) Kontakt aufzunehmen und nach Klärung des Sachverhaltes die Anordnung der Wasserrechtsbehörde für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung einzuholen.

(Hinweis: Kann eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden, ist diese Anordnung beim zuständigen Bürgermeister einzuholen.)

Da durch die Einholung der Anordnung möglichst keine Verzögerung eintreten soll, ist die Anordnung auf kürzestem Weg – gegebenenfalls auch telefonisch, mündlich – einzuholen. Der Einsatzleiter der Feuerwehr legt über die erhaltene Anordnung einen genauen Aktenvermerk an.

2.2 Erstverständigung der Wasserrechtsbehörde

Die Wasserrechtsbehörde wurde von einem erforderlichen Einsatz in Kenntnis gesetzt und ordnet unmittelbar einen Feuerwehreinsatz an.

Die Wasserrechtsbehörde ordnet die erforderlichen Maßnahmen gegebenenfalls auch nur telefonisch oder mündlich an. Der Einsatzleiter der Feuerwehr hat über die erhaltene Anordnung einen Aktenvermerk anzulegen. Für die Anlegung des Aktenvermerkes ist das dafür vorgesehene Formular (Beilage A) zu verwenden.

2.3 Maßnahmen

Eine Maßnahmensetzung hat nur auf Anordnung der Wasserrechtsbehörde zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind unbedingt notwendige Erstmaßnahmen zur Verhinderung eines größeren Schadens (Auffang- bzw. Abdichtungsmaßnahmen).

Zur Beurteilung, welche Maßnahmen notwendig sind, bedient sich die Wasserrechtsbehörde grundsätzlich der Gewässeraufsicht und der Amtssachverständigen. Wenn deren Beurteilung nicht abgewartet werden kann, kann die Behörde auch auf Basis der Sachkenntnis und Einschätzung des Einsatzleiters der Feuerwehr vor Ort, ihre Entscheidungen für Maßnahmenanordnungen an die Feuerwehr treffen. Sollten der Feuerwehr in einem konkreten Fall ausreichende Kennt-



nisse für die Einschätzung vor Ort fehlen oder die verfügbaren Einsatzmittel der Feuerwehren nicht ausreichen, ist dies der Behörde mitzuteilen.

Bei Maßnahmen, die in mehreren Schritten zu setzen sind, sind nur die angeordneten Schritte auszuführen (mehrmaliger Behördenkontakt nötig). Angeordnet werden von der Behörde nur die unbedingt erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässergefährdung. Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind nur dann durchzuführen, wenn die Kostenfrage gesichert geklärt ist.

2.4 Führung eines Einsatzprotokolls

Während des Einsatzes ist ein Einsatztagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Ereignisse dokumentiert werden. Dieses ist nach Einsatzende der Wasserrechtsbehörde (allenfalls Bürgermeister) zu übermitteln.

3. Nach dem Einsatz

Nach dem Einsatz legt jede eingesetzte Feuerwehr direkt der Wasserrechtsbehörde (allenfalls Bürgermeister) die Kostenforderung vor.

Nur wenn diese Vorgangsweise beachtet wird, ist eine Einbringung der Kosten im Verwaltungsweg bzw. durch Verwaltungsvollstreckung gewährleistet. Jede andere Art zieht den umständlichen und zeitraubenden Weg eines zivilrechtlichen Verfahrens der Gerichte nach sich.

Wenn der Zahlungsverpflichtete zahlungswillig ist, kann die eingesetzte Feuerwehr die Kosten natürlich direkt bei ihm einheben. Wichtig ist also, dass die Anordnung des Einsatzes und die Anordnung der zu treffenden Maßnahmen durch die Wasserrechtsbehörde bzw. den Bürgermeister erfolgt und die Tatsache, dass die Anordnung erfolgt ist, eindeutig festgehalten wird und nachher belegbar ist.

Im Hinblick auf die Kostenforderung muss natürlich auch die Anzahl der eingesetzten Feuerwehrmitglieder, Geräte und Einsatzmittel im Verhältnis zum Einsatz stehen.

4. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung 1.1.2 des Landesfeuerwehrkommandanten vom 1. Juli 2012 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Dietmar Fahrafellner, MSc, Landesbranddirektor



Freiwillige Feuerwehr

.....

Aktenvermerk

Datum: Uhrzeit:

Die obgenannte Feuerwehr wurde von
mündlich – telefonisch - *) verständigt, dass bei

km der Bundes-, Landes-, Gemeindestraße *)
von nach
bzw.

in (Ort)
..... (Adresse)
die Gefahr einer Gewässer-, Grundwasserverunreinigung *) besteht.

Die Bezirkshauptmannschaft / der Magistrat / Bürgermeister von *)

.....
Herr / Frau

hat gemäß § 31 Abs. 3 WRG 1959 die oben genannte Feuerwehr beauftragt, die folgenden
Maßnahmen zur Vermeidung der Verunreinigung durchzuführen:

.....
.....
.....
.....

.....

Name, Dienstgrad
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen!